

# - Rechtsanwältin Eva Biré -

Rechtsanwältin Eva Biré, Barnhelmstr. 2d, 14129 Berlin

Vorab per Telefax  
Landrätin  
des Landkreises Uckermark  
Karl-Marx-Straße 1  
**17291 Prenzlau**

**Rechtsanwältin Eva Biré**  
Barnhelmstraße 2d  
14129 Berlin

E-Mail: [ra-bire@e-mail.de](mailto:ra-bire@e-mail.de)

Tel.: 030/548 137 36

Berlin, 2. Februar 2022

**Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und  
Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen  
vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021,  
Hilfsantrag auf Aussetzung der Vollziehung  
Mein Zeichen: 33\_01/2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit zeige ich die Vertretung des Freier Wald e.V., Hauptstraße 21, Kallinchen, 15806 Zossen, vertreten durch den Vorstand, dieser wiederum vertreten durch den Ersten Vorsitzenden, Herrn Detlef Gurczik, an. Das Vorliegen einer ordnungsgemäßen Vollmacht wird anwaltlich versichert.

Namens und im Auftrag meiner Mandantschaft als einer nach § 3 UmwRG im Land Brandenburg anerkannten Naturschutzvereinigung

- im Folgenden: Antragsteller -

wird beantragt:

1. das Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg hinsichtlich der Tierseuchenallgemeinverfügungen des Landkreises Uckermark

a. vom 12.11.2020 zur Festlegung einer Pufferzone zum Schutz gegen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

b. vom 27.08.2021 zur Errichtung eines 2. Zauns im Rahmen des Aufbaus eines Schutzkorridors entlang der deutsch-polnischen Grenze und in einem Teilbereich der Kreisgrenze zum Landkreis Barnim zur Bekämpfung und Eindämmung der Afrikanischen Schweinepest (ASP)

c. sowie vom 20.09.2021 zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen,

2. die Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, vom 27.08.2021 sowie vom 20.09.2021 gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 VwVfGBbg, sofern darin die Errichtung einer Umzäunung innerhalb des bzw. rund um den Nationalparks Unteres Odertal angeordnet wird,

3. hilfsweise, nach § 80 Abs. 4 Satz 1 VwGO die Vollziehung der Ziffer III der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 12.11.2020 auszusetzen und dahingehend zu ändern, dass die bisherige Umzäunung („ASP-Zaun 1“) abgebaut und hinter den Winterdeich so weit nach Westen ins Landesinnere verlegt wird, dass im Bereich der Flutungspolder 10, B und A im Nationalpark Unteres Odertal aufhältige Wildtiere die Polderwiesen ungehindert verlassen und höher gelegenes Gelände aufsuchen können, sowie die Vollziehung der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.08.2021 auszusetzen und dahingehend zu ändern, dass die bisherige Umzäunung („ASP-Zaun 2“) auf den Sommerdeich verlegt wird.

## **Begründung:**

### **I. Zulässigkeit der Anträge**

Die Anträge auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen wie auch der Hilfsantrag auf Aussetzung der Vollziehung sind zulässig.

#### **1. Beschwer/ satzungsgemäßer Aufgabenbereich**

Der Antragsteller ist antragsberechtigt als Betroffener der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021. Betroffener ist grundsätzlich jeder, der von dem jeweiligen Verwaltungsakt beschwert ist (OVG Hamburg, Urteil vom 26.05.1992 – Bf VI 21/91 –, juris Rn. 36; BVerwG, Urteil vom 23.07.1980 – 8 C 90/79 –, juris Rn. 34). Im Bereich der Umweltverbandsklage tritt an Stelle der Verletzung in eigenen Rechten die Berührung des satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs (Bunge in: Schumacher/Fischer-Hüftle, BNatSchG 3. Aufl., UmwRG § 2 Rn. 9; Guckelberger in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG 3. Aufl., Nach § 64 Rn. 32). Erforderlich ist insofern ein Bezug zu den Aufgaben, die sich der Verband in seiner Satzung gestellt hat.

Der Vereinsszweck des Antragstellers besteht nach § 2 der Satzung insbesondere in der Durchführung und Förderung von Maßnahmen im Sinne der im Brandenburgischen Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) formulierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie Durchführung und Förderung

von Maßnahmen, die die Schädigung des natürlichen Lebensraumes der Menschen, Tiere und Pflanzen verhindern sollen.

Aufgrund dieser Zielsetzung ist der Antragsteller durch den in den betreffenden Bescheiden angeordneten Bau der beiden ASP-Zäune am Fuße des Winterdeichs östlich der Hohensaaten-Friedrichsthaler-Wasserstraße sowie westlich der Stromoder entlang der deutsch-polnischen Grenze, die massive schädliche Auswirkungen auf die Wildtierpopulation und die geschützten Tierarten im Nationalpark Unteres Odertal haben, gem. §§ 63 Abs. 2, 64 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UmwRG unmittelbar in seinem satzungsgemäßen Aufgaben- und Tätigkeitsbereich berührt.

## **2. Mitwirkungsrecht**

Der Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist Ausdruck des dem Antragsteller nach § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zustehenden Rechts zur Mitwirkung an Verwaltungsverfahren, die die Erteilung von Befreiungen von Geboten und Verboten zum Schutz von Gebieten im Sinne des § 32 Absatz 2 BNatSchG, Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks sowie von Abweichungsentscheidungen nach § 34 Absatz 3 bis 5 BNatSchG betreffen.

Der Nationalpark Unteres Odertal ist nach § 4 Abs. 1 Gesetzes über den Nationalpark Unteres Odertal (NatPUOG) vom 09.11.2006 Bestandteil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“, Teil des Europäischen Vogelschutzgebietes „Unteres Odertal“ nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.01.2010, S. 7) sowie Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Unteres Odertal“ nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie.

Nach § 8 Abs. 1 NatPUOG sind im Nationalpark alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Vorbehaltlich der nach den §§ 9 bis 15 zulässigen Handlungen ist es nach § 8 Abs. 2 NatPUOG insbesondere verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 8) sowie bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern (Nr. 11).

Die Anordnungen der Errichtung von Umzäunungen innerhalb des bzw. rund um den Nationalpark Unteres Odertal in den Allgemeinverfügungen vom 20.11.2020, vom 27.08.2021 und vom 20.09.2021 beinhalten zwangsläufig eine Befreiung von den Verboten der dem Schutz des Nationalparks dienenden Verbote in § 8 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 8 und Nr. 11 NatPUOG dar, sodass der Antragsteller ein Recht zur Mitwirkung an dem Verfahren hat.

Darüber hinaus sind nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet

erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Ebenso ordnet § 26d Abs. 1 Satz 1 BbgNatSchG an, dass Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen sind. Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 Abs. 2 BNatSchG bzw. § 26d Abs. 2 BbgNatSchG, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig. Gem. § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 26d Abs. 3 BbgNatSchG darf ein Projekt abweichend von Absatz 2 nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

Die Errichtung der zwei ASP-Schutzzäune innerhalb des bzw. rund um den Nationalpark Unteres Odertal stellt jeweils ein Projekt i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26d Abs. 1 BbgNatSchG dar. Projekte sind auswirkungsbezogen zu erfassen und umfassen alle Eingriffe in Natur und Landwirtschaft, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (Frenz in: Frenz/Müggenborg, BNatSchG 3. Aufl., § 34 Rn. 29 f.). In der Errichtung der Umzäunung liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Bestandteile des Nationalparks, da dadurch die dort lebenden Wildtiere sowohl bei der Nutzung ihrer üblichen Wanderrouten als auch beim Ausweichen vor den Fluten des Oderhochwassers behindert werden können.

Die rechtmäßige Anordnung der Errichtung der ASP-Schutzzäune setzte folglich die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung voraus. Dennoch hat der Landkreis Uckermark vor der Anordnung der Umzäunung keine den Anforderungen des § 34 BNatSchG bzw. § 26d BbgNatSchG entsprechende FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt. Das rechtswidrige Unterlassen dieser Prüfung steht einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 26d Abs. 3 BbgNatSchG von den Ergebnissen einer vorgenommenen Prüfung gleich. Folglich ist der Antragsteller auch insofern mitwirkungsbefugt.

Dies gilt umso mehr, als die Vorschriften der §§ 63, 64 BNatSchG im Lichte der am 15.01.2007 von der Bundesrepublik Deutschland ratifizierten Aarhus-Konvention (BT-Drs. 14/6378, S. 58) sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungs-Richtlinie 2003/35/EG der Europäischen Union weit auszulegen sind (vgl. BVerwG, Urteil vom 23.06.2020 – 9 A 22/19 –, juris Rn. 18; BVerwG, Urteil vom 19.12.2019 – 7 C 28/18 –, juris Rn. 25).

## **II. Begründetheit**

### **1. Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG**

Der Antrag zu 1) auf Wiederaufgreifen des Verfahrens ist auch begründet. Die den Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, vom 27.08.2021 und vom 20.09.2021 zugrunde liegende Sachlage hat sich seit dem Erlass der Bescheide geändert. Diese Änderung der Sachlage erfolgte in diesem Zusammenhang zugunsten des Antragstellers, weil die geänderten tatsächlichen

Umstände entscheidungserheblich sind und damit eine zugunsten der von dem Antragsteller vertretenen Interessen des Umwelt-, Natur-, Tier- und Artenschutzes günstigere Entscheidung objektiv ernsthaft in Betracht kommt (vgl. BVerwG, Urteil vom 26.01.2021 – 1 C 1/20 –, juris Rn. 24).

### **a. Überschwemmung des Nationalparks und Verenden zahlreicher Wildtiere**

Die erste wesentliche Änderung besteht in der Überflutung der in den Verfügungen vom 12.11.2020 sowie vom 20.09.2021 angeordneten Pufferzone bzw. des in der Verfügung vom 27.08.2021 festgelegten sog. Schutzkorridors durch das Oderhochwasser um den Jahreswechsel 2021/2022. Von Beginn an behinderte die Errichtung der beiden ASP-Schutzzäune Wanderungsbewegungen von Wildtieren und stellte für sie eine Unfallquelle beim Versuch des Überwindens der Barriere dar. Das Überspringen eines 1,20 m hohen Zaunes ist für Rehe schwierig, sodass es häufig dazu kommt, dass diese sich mit einem Lauf in dem Zaun verfangen, sich das Bein brechen und qualvoll verenden.<sup>1</sup>

Durch die Überschwemmung des Gebiets sind nunmehr aber noch weitere Gefahren für Leib und Leben sämtlicher im Nationalpark aufhältiger Wildtiere, darunter auch Angehöriger besonders geschützter Tierarten, hinzugetreten. Solange die Zäune selbst von 1 m hoch stehendem Wasser umgeben sind, sind sie selbst für große Huftiere nicht überwindbar, da diese aus dem tiefen Wasser heraus nicht die nötige Sprungkraft entwickeln können. Auch dort, wo der Zaun selbst nicht oder nur im niedrigen Wasser steht, erschweren die Überschwemmungen ein Überwinden der Barriere erheblich, weil sämtliche Wildtiere bereits durch die lange Suche nach trockenen Stellen sowie Nahrung im selbst für Rehe hüfthohen Wasser geschwächt sind und der Boden zudem stark aufgeweicht ist.

Seit dem 03.01.2022 dokumentierten und meldeten Bürgerinnen und Bürger das Verenden mehrerer Tiere am westlichen, ersten ASP-Schutzzaun, beispielsweise:

- 20.11.2021: ein Turmfalke<sup>2</sup>
- 03.01.2022: mehrere Rehe<sup>3</sup>
- 09.01.2022: zwei Rehe<sup>4</sup>
- 20.01.2022: zwei Singschwäne<sup>5</sup> und ein Reh<sup>6</sup>
- 22.01.2022: ein Rotwildkalb<sup>7</sup>
- 25.01.2022: ein Reh<sup>8</sup>

---

<sup>1</sup> Prof. Dr. Dr. habil. Sven Herzog, TU Dresden, 13.01.2022, <https://www.youtube.com/watch?v=KfUwHIIuhSA> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>2</sup> <https://fb.watch/aUQUAFZ2r1/> (aufgerufen am: 01.02.2022)

<sup>3</sup> <https://www.moz.de/lokales/schwedt/tiere-in-der-uckermark-asp-zaun-wird-zur-todesfalle-fuer-rehe-im-nationalpark-in-schwedt-61812859.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>4</sup> <https://www.facebook.com/groups/633340654578726/permalink/639050010674457/> (aufgerufen am: 01.02.2022, Datum nach Angaben des Fotografen)

<sup>5</sup> <https://www.svz.de/regionales/brandenburg/Im-Odertal-ertrinken-Tiere-bei-Hochwasser-id35058867.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>6</sup> <https://www.facebook.com/groups/633340654578726/permalink/637587090820749/> (aufgerufen am: 01.02.2022)

<sup>7</sup> <https://www.rbb24.de/panorama/beitrag/2022/01/asp-afrikanischeschweinepest-schutzzaun-uckermark.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>8</sup> <https://www.nordkurier.de/uckermark/zaun-gegen-schweinepest-das-sterben-geht-weiter-2546866701.html> (aufgerufen am: 01.02.2022)

•28.01.2022: ein Graureiher<sup>9</sup>

Insgesamt wurde bisher bereits das Verenden von über 40 Rehen durch Mitarbeiter des Nationalparks festgestellt, auch noch zeitlich nach dem Ergreifen von Abhilfemaßnahmen durch den Landkreis Uckermark.<sup>10</sup> Es muss davon ausgegangen werden, dass die Dunkelziffer wesentlich höher ist. Der Schutzzaun ist bereits an mehreren Stellen ausgebeult, was dadurch zu erklären ist, dass regelmäßig größere Tiere erfolglos versuchen, ihn zu überwinden. Zudem ist anzunehmen, dass bereits zahllose kleinere Wildtiere ertrunken sind, deren tote Körper unter der 1 m hoch stehenden Wasseroberfläche verschwinden. Diese könnten nur durch Tauchen durch den Zaun hindurch schlüpfen und sind auch oftmals keine geschickten Kletterer, die die im Abstand von ca. 1.000 m am Zaun angebrachten Überstiegshilfen nutzen könnten.

Durch die Errichtung der ASP-Schutzzäune wurde etlichen Tierarten des Nationalparks nicht nur die jahreszeitliche Wanderung zu ihren Winterlebensräumen und damit zu Nahrungsgrundlagen erschwert oder unmöglich gemacht, sondern auch ein Ausweichen vor den Fluten des Oderhochwassers. Somit stellt das Aufrechterhalten der Umzäunung nunmehr einen sehr viel tiefgreifenderen Eingriff in die Naturprozesse und die Lebensräume zum Teil streng geschützter Tierarten auf den Polderwiesen dar als noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide. Die Belange des Seuchenschutzes können derartige Störungen des Naturhaushalts nicht rechtfertigen.

## **b. Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest außerhalb des Nationalparks**

Seit dem Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügungen hat sich die Errichtung der Schutzzäune zudem als unwirksames Mittel gegen eine weitere Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest erwiesen.

Zum einen ist angesichts dessen, dass die Schutzzone auf den Polderwiesen bereits im Dezember 2021 abgeriegelt wurde, die Wahrscheinlichkeit, dass sich innerhalb des umzäunten Gebiets überhaupt noch lebendes Schwarzwild aufhält, das den Nationalpark eigenständig verlassen und das Virus weiter ins Landesinnere tragen könnte, auf ein sehr geringes Maß gesunken. Denn die Inkubationszeit zwischen der Infektion und ersten Krankheitserscheinungen beträgt in der Regel vier, maximal 15 Tage<sup>11</sup>, und an ASP erkrankte Wildschweine versterben sodann innerhalb von zehn Tagen.<sup>12</sup> Der Landkreis Uckermark ist bisher aktuelle Nachweise für einen fortbestehenden Infektionsdruck innerhalb der Schutzzone schuldig geblieben.

Die Wirksamkeit beider ASP-Schutzzäune zum Zwecke der Seuchenabwehr hat sich außerdem seit dem Erlass der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom

---

<sup>9</sup> <https://www.facebook.com/groups/633340654578726/permalink/641597197086405/> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>10</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/hochwasser-schwedt-oder-tierdrama-am-schweinepest-zaun-soll-ende-haben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220131-99-915788> (aufgerufen am: 01.02.2022)

<sup>11</sup> [https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-ASP/FAQ-ASP\\_List.html](https://www.bmel.de/SharedDocs/FAQs/DE/faq-ASP/FAQ-ASP_List.html) (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>12</sup> <https://www.efsa.europa.eu/de/topics/topic/african-swine-fever> (aufgerufen am: 30.01.2022)

12.11.2020 und 27.08.2021 dadurch zumindest erheblich vermindert, dass am 16.09.2021 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein im nördlich der Stadt Schwedt/Oder gelegenen Ortsteil Blumenhagen – und damit westlich und jenseits des bestehenden ersten Schutzzaunes – festgestellt wurde, wie der Landkreis Uckermark selbst in seinen Verfügungen vom 20.09.2021 und 11.01.2022 ausführte. Daraufhin wurden innerhalb des mit Verfügung vom 20.09.2021 festgelegten Kerngebiets im Bereich der – ebenfalls außerhalb des Nationalparks gelegenen – nördlichen Ortsteile der Stadt Schwedt noch weitere, mit dem ASP-Virus infizierte Wildschweine bzw. Teile von Wildschweinen gefunden.

Aufgrund dieser Funde verfügte der Landkreis Uckermark mit Tierseuchenallgemeinverfügung vom 11.01.2022 die Errichtung eines weiteren Zauns zur Einrichtung einer sog. „Weißen Zone“ innerhalb der Sperrzone II. Damit steht fest, dass der im Bereich der Flutungspolder geschaffene Schutzkorridor nicht in der Lage war, das Virus innerhalb des Nationalparks bzw. auf polnischer Seite zu halten. Mit der Verbreitung des Virus über die Zaunbarriere hinaus ist deren erklärter Zweck, in Übergreifen der Afrikanischen Schweinepest in westlicher Richtung zu verhindern, obsolet geworden. Hinzu kommt, dass sich die Afrikanische Schweinepest nicht nur von Osten aus in Brandenburg ausbreitet. Vielmehr wurden in angrenzenden Landkreisen im Süden des Landes bereits jeweils Hunderte von Infektionen dokumentiert (allein 936 Fälle im Landkreis Oder-Spree, 608 in Frankfurt/Oder und 333 in Märkisch-Oderland<sup>13</sup>).

Es muss davon ausgegangen werden, dass andere Übertragungswege als der direkte Kontakt von Tier zu Tier eine erheblich größere Rolle bei der Ausbreitung des Virus spielen als noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide angenommen. Zudem sind durch die Überflutungen der Polder weitere Infektionsquellen hinzugekommen, die in den Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021 noch keine Berücksichtigung gefunden haben.

Zum einen stellt das seit dem Jahreswechsel durch die Oderniederung flutende Wasser eine neue Übertragungsquelle dar. Aus tiermedizinischer Sicht kann die Afrikanische Schweinepest auch durch verseuchte Futtermittel wie auch kontaminiertes Wasser übertragen werden. Insbesondere in Flüssigkeiten ist nur eine sehr geringe Dosis von Erregern vonnöten, um eine Infektion hervorzurufen.<sup>14</sup> So kam es etwa bereits zur Einschleppung von ASP in einen rumänischen Schweinemastbetrieb durch kontaminiertes Wasser aus der Donau.<sup>15</sup> Das Wasser selbst kann durch die ASP-Zäune nicht aufgehalten werden, und hinzu kommt, dass die Polderwiesen nach wie vor für Touristinnen und Touristen zugänglich sind, die Anhaftungen kontaminierten Wassers in andere Landesteile weitertragen können.

---

<sup>13</sup><https://msgiv.brandenburg.de/msgiv/de/themen/verbraucherschutz/veterinaerwesen/tierseuchen/afrikanische-schweinepest/> (Stand: 31.01.2022, aufgerufen am 02.02.2022)

<sup>14</sup> Niederwerder et al., Kansas State University, Infectious Dose of African Swine Fever Virus When Consumed Naturally in Liquid or Feed, Mai 2019.

<sup>15</sup> Boklund et al., Epidemiological analyses of African swine fever in the European Union (November 2017 until November 2018). EFSA J. 2018;16:5494.

Eine weitere Infektionsquelle stellen angeschwemmte Kadaver in den Fluten zu Tode gekommener Wildschweine dar. Bei Hochwasser ist trotz des Einsatzes von Drohnen nicht sichergestellt, dass die verendeten Tiere zeitnah geborgen werden können, sodass die Gefahr besteht, dass aasfressende Vögel wie Krähen, Kolkraben, Elstern, Seeadler oder Gänsegeier kontaminierte Fleischstücke oder Anhaftungen von Blut der verendeten Tiere weiter ins Landesinnere tragen. Im Nationalpark tätige Ranger bestätigten, dass diese Vögel schon in mehreren Fällen durch Kadaver angelockt worden seien.<sup>16</sup> Kolkraben und Krähen legen üblicherweise Nahrungsverstecke an, die kilometerweit vom Kadaver entfernt liegen können. Werden diese Verstecke von den feinen Nasen von Wildschweinen aufgespürt, wandert die Afrikanische Schweinepest so immer weiter. Darüber hinaus ziehen die Kadaver Fliegen an, die das Virus nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ebenfalls weiterverbreiten.<sup>17</sup>

Der fragliche Nutzen der Schutzzäune steht mithin auch unter der hypothetischen Annahme, dass sich nach wie vor lebende und infizierte Wildschweine im Schutzkorridor befinden sollten, in keinem Verhältnis zu dem immensen Schaden, den sie in diesem international geschützten Natura 2000-Areal für die dort lebenden Tierarten und das Leben und die Gesundheit einzelner, auch besonders geschützter Tiere anrichten.

### **c. Rechtsfolge**

Der Antragsteller hat somit einen Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens hinsichtlich der drei Bescheide aus § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG. Angesichts der angeführten Gründe für eine Änderung der Sachlage steht dem Landkreis Uckermark bei der Entscheidung über das Wiederaufgreifen des Verfahrens anders als im Falle des § 51 Abs. 5 VwVfG kein Ermessen zu, sondern er ist verpflichtet, eine neue Entscheidung in der Sache zu treffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.03.2000 – 9 C 41/99 –, juris Rn. 10). Auf dieser zweiten Stufe ist die Behörde nicht auf die in §§ 48, 49 VwVfG normierten Möglichkeiten der Aufhebung des Verwaltungsakts ex tunc oder ex nunc beschränkt, sondern sie hat zu entscheiden, ob der Verwaltungsakt zurückgenommen, geändert oder im Wege eines Zweitbescheids bestätigt werden soll (BVerwG, Urteil vom 22.10.2009 – 1 C 15/08 – beck-online Rn. 25).

Dabei ist zu beachten, dass ein Zweitbescheid, der die in den Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021 getroffenen Anordnungen hinsichtlich der Umzäunung des Nationalparks bestätigt, ebenfalls ein Projekt i. S. d. § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. § 26d Abs. 1 BbgNatSchG darstellt, das nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor seiner Zulassung oder Durchführung auf seine Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebiets zu überprüfen ist.

---

<sup>16</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/hochwasser-schwedt-oder-tierdrama-am-schweinepest-zaun-soll-ende-haben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220131-99-915788> (aufgerufen am: 01.02.2022)

<sup>17</sup> Fila/Woźniakowski, African Swine Fever Virus – The Possible Role of Flies and Other Insects in Virus Transmission, März 2020 ; Olesen et al., Infection of pigs with African swine fever virus via ingestion of stable flies, 07.06.2018.



## **2. Aufhebung der Tierseuchenallgemeinverfügungen vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021**

Die vorgebrachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens rechtfertigen entsprechend dem Antrag zu 2) die Aufhebung der Bescheide des Landkreises Uckermark vom 12.11.2020, 27.08.2021 und 20.09.2021, sofern darin die Errichtung einer Umzäunung innerhalb des bzw. rund um den Nationalparks Unteres Odertal angeordnet wird.

Der Tatbestand der für die Anordnung der Umzäunung herangezogenen Rechtsgrundlagen des § 14d Abs. 2c bzw., hinsichtlich der Umzäunung des Kerngebiets, des Abs. 2b Nr. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest in der Fassung vom 06.11.2020 (Schweinepest-VO) ist schon nicht erfüllt.

Im Hinblick auf § 14d Abs. 2c Schweinepest-VO, der den Verfügungen vom 12.11.2020 und 27.08.2021 zugrunde liegt, fehlt es schon an einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit für die Annahme, dass sich im Bereich der Schutzzzone überhaupt noch infizierte Wildschweine aufhalten, da selbst die Tiere, bei denen zum Zeitpunkt der Abriegelung der Polderwiesen nicht auszuschließen war, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben, angesichts des schnellen Infektions- und Krankheitsverlaufs mittlerweile verendet sein müssen.

Darüber hinaus ist das Errichten einer Umzäunung weder aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich noch auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten.

Eine Unerlässlichkeit ist abzulehnen, wenn der verfolgte Zweck auch durch andere Methoden erreicht werden kann (vgl. zu Tierversuchen: OVG Bremen, Urteil vom 11.12.2012 – 1 A 180/10 –, juris Rn. 129). Die Verwendung des Begriffs „unerlässlich“ anstelle von „erforderlich“ signalisiert, dass bei einem Eingriff in besonders empfindliche Rechtsgüter besondere Zurückhaltung geboten ist (vgl. zum Polizeirecht: Graulich in: Schenke/Graulich/Ruthig, Sicherheitsrecht des Bundes 2. Aufl., BKAG § 34 Rn. 13). Der Begriff der dringenden Gefahr begründet wiederum erhöhte Anforderungen sowohl an die zeitliche Nähe des Schadenseintritts als auch an das Ausmaß des zu erwartenden Schadens und an die Wertigkeit des gefährdeten Rechtsguts (OVG NRW, Urteil vom 06.10.2020 – 5 A 3821/18 –, juris Rn. 41).

Als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sind die zu erwartenden Vorteile für den Seuchenschutz durch die Errichtung der Umzäunung abzuwägen mit dem drohenden Schaden für Natur, Tiere und Umwelt innerhalb des Nationalparks.

Vorab ist festzustellen, dass die Errichtung der Schutzzäune vorwiegend den wirtschaftlichen Interessen deutscher Mastschweinehalter dient. Sie kommt in keiner Weise der Gesundheit der Bevölkerung zugute, da die Afrikanische Schweinepest für Menschen und andere Tiere nicht infektiös und völlig ungefährlich ist. Die Maßnahme soll verhindern, dass das von den Mastbetrieben produzierte Schweinefleisch infolge einer ASP-Infektion innerhalb eines Betriebes nicht mehr zu vermarkten ist und es etwa zu Handelsbeschränkungen von Seiten Chinas oder Südkoreas kommt. China hat jedoch seine strenge Politik im

vergangenen Jahr bereits gelockert und Schweinefleischimporten aus nicht von der Seuche betroffenen Gebieten in Frankreich zugestimmt<sup>18</sup> und entsprechende Erleichterungen auch bereits gegenüber Deutschland zugesagt.<sup>19</sup> Unabhängig davon sind die jeweiligen Betriebsinhaber selbst dazu imstande und auch dafür verantwortlich, ihre Ställe durch Biosicherheitsmaßnahmen gegen einen Eintrag der Afrikanischen Schweinepest zu sichern. Zu diesem Zweck können sie etwa kostenlos die sog. „ASP-Risikoampel“ der Universität Vechta nutzen.<sup>20</sup>

Nach der derzeitigen Sachlage bieten die zwei Zäune zudem keinen effektiven Schutz gegen das Vordringen der Afrikanischen Schweinepest, zum einen, da sich das Virus schon über die westliche Zaungrenze hinaus ins Landesinnere ausgebreitet hat, zum anderen, da der Zaun keinerlei Barriere darstellt für eine Übertragung des Virus durch das Oderhochwasser selbst. Vielmehr erhöht die Umzäunung dadurch, dass sie nachweislich bereits eine Vielzahl von Wildtieren das Leben gekostet hat, die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus über kontaminierte Tierkadaver bzw. aasfressende Vögel oder Fliegen.

Sowohl bei der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Unerlässlichkeit als auch bei Ausübung des dem Landkreis Uckermark auf Rechtsfolgenrechte eingeräumten Ermessens ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Zäune gleich mehrere Schutzgesetze verletzt.

Zum einen verstößt sie gegen die in § 3 Abs. 2 Nr. und Nr. 4 NatPUOG festgelegten Schutzzwecke des Nationalparks: die Sicherung und Herstellung eines von menschlichen Eingriffen weitgehend ungestörten Ablaufes der Naturprozesse sowie die Pflege und Entwicklung von Lebensräumen bestandsgefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Gem. § 4 Abs. 2 NatPUOG ist ein günstiger Erhaltungszustand der im Nationalpark vorkommenden Lebensräume und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen. Nach dem bereits zitierten § 8 Abs. 1 NatPUOG sind dementsprechend im Nationalpark alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können. Nach § 8 Abs. 2 NatPUOG ist es insbesondere verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 8) sowie bauliche Anlagen zu errichten oder wesentlich zu verändern (Nr. 11).

Außerdem verstößt der Landkreis Uckermark mit der Errichtung der Zäune auch gegen § 17 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Buchst. b TierSchG, weil ihm spätestens seit den ersten Meldungen durch Bürgerinnen und Bürger am 03.01.2022 bekannt ist, dass infolge der Überflutungen zahlreiche Wildtiere an dem ASP-Schutzzaun verenden oder verletzt werden. Aus den genannten Gründen fehlt es an einem vernünftigen Grund für die Tötung dieser Tiere. Hinzu kommen länger anhaltende erhebliche Schmerzen und Leiden für die Wildtiere, die sich beim Versuch, den Zaun zu überwinden, Verletzungen zuziehen, oder die innerhalb der Fluten über mehrere Tage hinweg immer schwächer werden, auskühlen und

---

<sup>18</sup> <https://www.agrarheute.com/management/recht/china-erlaubt-frankreich-asp-ausbruch-schweinefleisch-importe-588436> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>19</sup> <https://www.topagrar.com/schwein/news/china-sagt-erleichterungen-im-agrarhandel-mit-deutschland-zu-11574174.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>20</sup> <https://risikoampel.uni-vechta.de/> (aufgerufen am: 02.02.2022)

langsam zugrunde gehen. Der Landkreis Uckermark nimmt das Sterben und lang anhaltende Leiden weiterer Wirbeltiere billigend in Kauf und handelt folglich mit Eventualvorsatz. Unabhängig davon verletzt auch das bloß fahrlässige Töten von Wirbeltieren ohne Betäubung § 4 Abs. 1 Satz 1 TierSchG.

Schließlich sind an den ASP-Schutzzäunen auch bereits Tiere besonders geschützter Arten ums Leben gekommen, so am 20.01.2022 zwei Singschwäne (*Cygnus cygnus*), aufgeführt in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie), und am 28.01.2022 ein Graureiher (*Ardea cinerea*) als europäische Vogelart nach § 7 Nr. 13 Buchst. b Unterbuchst. bb BNatSchG. Bei dem am 20.11.2021 verendeten Turmfalke (*Falco tinnunculus*) handelt es sich sogar um eine streng geschützte Art nach § 7 Nr. 14 Buchst. c BNatSchG i. V. m. Anlage 6 zur Bundesartenschutzverordnung. Darin liegt eine Verletzung des § 71a Abs. 1 Nr. 1 bzw. des § 71 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG. Im Hinblick auf die nicht unter diesem besonderen Schutz stehenden Wildtiere verstoßen die Schutzzäune gegen § 69 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b BNatSchG.

In keiner der bisher veröffentlichten Tierseuchenallgemeinverfügungen wurden das drohende Ertrinken oder Verunfallen von Wildtieren oder andere Übertragungswege für die Afrikanische Schweinepest auch nur erwähnt. Deswegen muss davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Uckermark diese wesentlichen Einwände gegen die Errichtung der Zäune bisher in keiner Weise in seine Abwägung eingestellt hat. Angesichts der neuen Sachlage ist eine erneute Abwägung der gegenläufigen Belange im Wege praktischer Konkordanz unumgänglich. Diese kann auch nicht zu dem Ergebnis führen, die Umzäunung in ihrer bisherigen Ausgestaltung aufrechtzuerhalten, nachdem diese sich als nicht hinreichend wirksam gegen die Ausbreitung des Virus und zudem als erhebliche Gefahr für andere wichtige Rechtsgüter erwiesen hat.

Die bisherigen vom Landkreis Uckermark ergriffenen Abhilfemaßnahmen sind nachweislich unzureichend. Abgesehen davon, dass der Landkreis Uckermark erst ab dem 17.01.2022 begonnen hat, Durchlässe für eingeschlossene Wildtiere zu schaffen, obwohl der Kommune bereits seit Anfang des Jahres zahlreiche Meldungen über die akute Notsituation vorlagen, führten diese Durchlässe auch nicht zu den gewünschten Erfolgen.

Entgegen der Ankündigung des Landkreises, alle 250 m bis 300 m entsprechende Durchlässe zu schaffen<sup>21</sup>, wurden lediglich zwölf, später weitere vier Durchlässe im Abstand von mehreren Kilometern realisiert.<sup>22</sup> Diese sind zudem mit einer Höhe von 80 cm und einer Breite von 30 cm einschließlich eines Spanndrahtes in Kopfhöhe von Rehen viel zu eng bemessen, um von den Tieren als Durchlass wahrgenommen oder genutzt zu werden.

Auch der in Aussicht gestellte Umbau zu Elektrozäunen oder die Verlegung von Zaunabschnitten auf den Oderdeich hinauf fanden bisher nicht statt. Stattdessen öffneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises tagsüber vorübergehend die in dem Zaun vorhandenen Tore – schlossen zugleich aber auch andere Tore wieder, die besorgte Bürgerinnen und Bürgern den Tieren offen

<sup>21</sup> <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/01/verlaengerung-jagdzeit-allgemeinverfuegung-brandenburg.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>22</sup> <https://www.rbb24.de/studiofrankfurt/panorama/2022/01/brandenburg-afrikanische-schweinepest-landesjagdverband-schutzzaun.html> (aufgerufen am: 30.01.2022)

gehalten hatten. Auch diese Maßnahme zeigt keine Wirkung, da die nachtaktiven, scheuen Rehe sich nicht trauen, die Durchlässe am helllichten Tag und in der Gegenwart von Menschen zu nutzen. Die mangelnde Wirksamkeit der Maßnahmen wird insbesondere dadurch belegt, dass auch nach dem Einbau der Durchlässe noch regelmäßig verendete Tiere aufgefunden werden.

Auch Prof. Dr. Dr. habil. Sven Herzog, Lehrstuhlinhaber der Dozentur für Wildökologie und Jagdwirtschaft der TU Dresden, führte bereits in einer Stellungnahme vom 13.01.2022 aus, das nur zeitweise Öffnen der Tore sei unzureichend, um dem fortwährenden Sterben von Rehen zu begegnen. Aus fachlicher Sicht müssten die Tore vielmehr dauerhaft geöffnet und die Zäune zudem durchgängig, auch am Wochenende und in den Nacht- und Abendstunden begangen oder mit Booten befahren werden, um in Not geratene Wildtiere aufzuspüren. Wenn sich dies als unzureichend erweise, müsse einer der beiden Zäune vollständig abgebaut werden.<sup>23</sup> In einer weiteren Stellungnahme vom 27.01.2022 ergänzte der Wildtierbiologe, die geschaffenen Durchlässe mit einer Breite von 30 cm seien für ausgewachsenes Rotwild nicht zu überwinden, hingegen aber für kleineres Schwarzwild, und folglich ineffektiv. Dass mehrere Poldertore an der Oderseite nicht eingezäunt seien, sodass Wildschweine weiterhin nach Deutschland eindringen könnten, stelle die Wirksamkeit der Zäune insgesamt infrage. Die Zäune seien mit 1,20 m zudem höher als notwendig, da Wildschweine Zäune ohnehin nicht durch Überspringen, sondern durch Untergraben überwänden. Der Zaun leiste keinen signifikanten Beitrag zur ASP-Bekämpfung. Die Behörden nähmen mit ihrem intransparenten Vorgehen vermeidbares Tierleid in Kauf.<sup>24</sup>

Darüber hinaus muss davon ausgegangen werden, dass der Landkreis Uckermark keinerlei Monitoring betreibt, um die Effektivität seiner Maßnahmen zu überprüfen und diese den so gewonnenen Erkenntnissen anzupassen. So bekräftigte die Leiterin des Krisenstabs zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest, Anna Heyer-Stuffer, gegenüber dem Tagesspiegel noch am 01.02.2022 ausdrücklich, ihr sei vom Landkreis Uckermark nur der Tod von 16 Rehen und einem Hirschkalb innerhalb der überfluteten Polderflächen gemeldet worden<sup>25</sup>, während Ranger des Nationalparks schon am 31.01.2022 gegenüber der Süddeutschen Zeitung von 40 toten Rehen berichteten<sup>26</sup>. Auch auf mehrfache Nachfrage von Bürgerinnen und Bürger gab der Landkreis keine Informationen über die Anzahl verendeter oder aber geretteter Tiere heraus, ohne dass ein legitimes Interesse an der Geheimhaltung derartiger Feststellungen ersichtlich ist.

Angesichts dessen, dass mit Einsetzen der Schneeschmelze, möglicherweise bereits Mitte Februar, wieder mit dem Frühjahrshochwasser und unzähligen

---

<sup>23</sup> <https://www.youtube.com/watch?v=KfUwHIIuhSA> (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>24</sup> [https://www.youtube.com/watch?v=kniCWU9Z\\_A8](https://www.youtube.com/watch?v=kniCWU9Z_A8) (aufgerufen am: 30.01.2022)

<sup>25</sup> <https://plus.tagesspiegel.de/berlin/leiterin-des-brandenburger-krisenstabs-ich-mochte-bestimmt-keine-toten-rehe-ich-mochte-die-afrikanische-schweinepest-bekampfen-378475.html> (aufgerufen am: 02.02.2022), unbeschränkter Zugang:

[https://epaper.tagesspiegel.de/article/110c1b277f6f97dcda5164c8735f94e8f91f16002960825d30bc6f50bfd70ba1?fbclid=IwAROMzGiijcBmu-dEhoHs\\_1n8R6kA4-NMiUREVHzE-BbWz3OU6uknjyOVQyM](https://epaper.tagesspiegel.de/article/110c1b277f6f97dcda5164c8735f94e8f91f16002960825d30bc6f50bfd70ba1?fbclid=IwAROMzGiijcBmu-dEhoHs_1n8R6kA4-NMiUREVHzE-BbWz3OU6uknjyOVQyM)

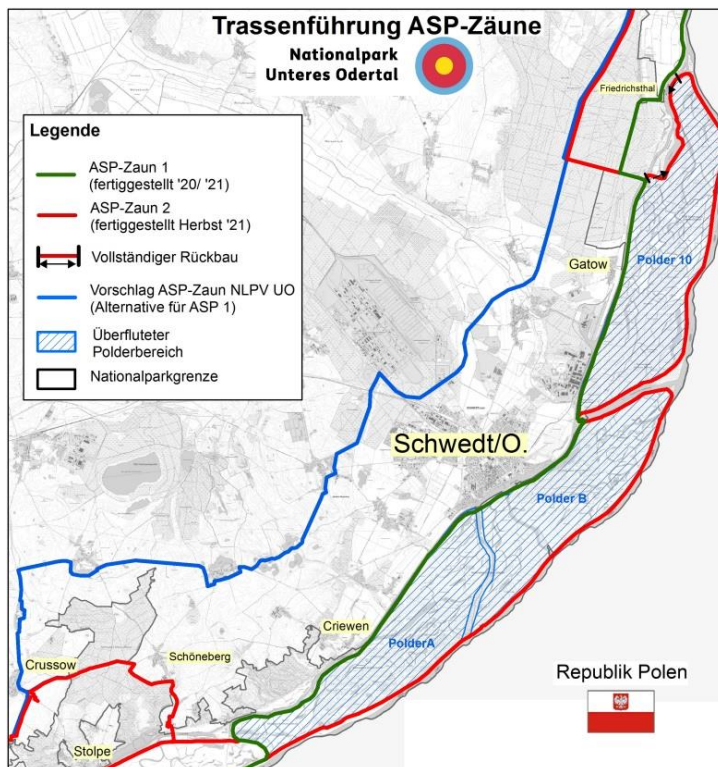
<sup>26</sup> <https://www.sueddeutsche.de/panorama/hochwasser-schwedt-oder-tierdrama-am-schweinepest-zaun-soll-ende-haben-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-220131-99-915788> (aufgerufen am: 02.02.2022)

weiteren Todesfällen zu rechnen ist, bleibt dem Landkreis Uckermark keine Zeit mehr, weiter mit zurückhaltenden Abhilfemaßnahmen zu experimentieren. Aktuell liegt der Pegelstand der Oder bei Schwedt bei 1,18 m ü. NHN mit steigender Tendenz<sup>27</sup>. Das der Behörde bei der Entscheidung über Widerruf bzw. Rücknahme von Verwaltungsakten grundsätzlich zukommende Ermessen ist auf Null reduziert. Die Aufhebung der dem Zaunbau zugrunde liegenden Anordnungen in den Allgemeinverfügungen und der sofortige, vollständige Abbau der Umzäunung ist das einzig wirksame Mittel, um einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die einzigartige Tierwelt des Nationalparks zu verhindern.

### 3. Hilfsantrag

Sollte der Landkreis Uckermark zu dem nach Auffassung des Antragstellers unververtretbaren Ergebnis kommen, dass die Tierseuchenallgemeinverfügungen trotz der veränderten Sachlage in der derzeitigen Form aufrechterhalten werden können, ist zumindest die Art und Weise der Vollziehung an die neuen Erkenntnisse anzupassen. Der bisherige Zaunverlauf in der von der fachkundigen Verwaltung des Nationalparks vorgeschlagenen Art und Weise zu verändern.

Der in der folgenden Grafik<sup>28</sup> mit grüner Linie gekennzeichnete, erste Zaun muss auf 22 km zwischen Stützkow und Friedrichsthal komplett auf die blaue Linie versetzt werden, sodass die Tiere sich aus dem Überflutungsbereich zurückziehen können. Der mit der roten Linie gekennzeichnete, zweite Zaun ist vollständig auf den Sommerdeich zu versetzen, sodass sich die Tiere auf den Deichkörper retten können:



<sup>27</sup> Messwert vom 02.02.2022: <https://www.nationalpark-unteres-odertal.eu/pegelstaende/>

<sup>28</sup> Zaunverlauf einzusehen auf: <http://download.tiere-brauchen-schutz.de/220110ASPZaeune1.pdf>

Dies erfordert keine Abänderung der bisherigen Fassung der Ziffer III der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 12.11.2020, da schon die bisherige Ausführung der Umzäunung („ASP-Zaun 1“) nach Auffassung des Landkreises Uckermark offenbar dem Wortlaut der Verfügung, „die Errichtung eines festen Zaunes entlang der polnisch-deutschen Grenze“, entspricht, obwohl der Zaun mehrere Kilometer von der Oder entfernt verläuft. Entsprechendes gilt für die Anordnung des Zaunverlaufs in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 27.08.2021, da diese nicht vorgibt, ob der Zaun hinter oder auf dem Sommerdeich zu errichten ist. Die Tierseuchenallgemeinverfügung vom 20.09.2021 dürfte bisher im Hinblick auf die Umzäunung des Nationalparks keine Vollzugsakte nach sich gezogen haben, weil die Grundlage für den Zaun an der östlichen Grenze des Kerngebiets bereits die Verfügung vom 12.11.2020 bildet. Von einer Vollziehung ist auch in Zukunft abzusehen.

Folglich ist insofern lediglich eine Korrektur der bisherigen Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung notwendig.

### **Fristsetzung:**

Da die Überflutung und das Sterben der Wildtiere im Nationalpark dem Landkreis Uckermark bereits spätestens seit dem 03.01.2022 bekannt sind, ohne dass dieser bisher wirksame Maßnahmen getroffen hätte, um den durch den Bau des Zaunes geschaffenen Gefahren zu begegnen, setzt der Antragsteller dem Landkreis hiermit eine kurze Frist zur Bearbeitung des Antrags bis einschließlich zum

**10.02.2022.**

Sollte der Landkreis Uckermark den Antrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht oder abschlägig beschieden haben, werden der Antragsteller und/oder ein anderer anerkannter Naturschutzverband beim Verwaltungsgericht Potsdam einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO stellen. Denn eine vorläufige Regelung in Bezug auf die Umzäunung der Polderwiesen ist nötig, um weitere wesentliche Nachteile für Umwelt, Natur und Tiere im Nationalpark Unteres Odertal abzuwenden.

Die Zulässigkeit eines solchen Antrags steht außer Frage, da das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 23.06.2020 (- 9 A 22/19 -, juris Rn. 14) festgestellt hat, dass eine anerkannte Umweltvereinigung nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz klagebefugt ist für eine Klage auf Rücknahme oder Widerruf eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses. Entsprechendes gilt fraglos auch für ein Eilverfahren gerichtet auf die Aufhebung bzw. Änderung einer bestandskräftigen Allgemeinverfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Biré  
**Rechtsanwältin**